Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

**für Beschäftigte bei Sozialleistungsträgern i.S.d. § 12 SGB I**

Im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in unserer öffentlichen Stelle haben Sie auch Zugang zu **Sozialdaten** i.S.d. § 67 Abs. 2 SGB X.

Sozialdaten sind danach personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung verarbeitet werden.

Für die Verarbeitung von **Sozialdaten** durch uns als Sozialleistungsträger gilt das **Sozialgeheimnis** i.S.d. § 35 SGB I.

Das **Sozialgeheimnis** sieht einen strengen Schutz von Sozialdaten vor. Dies beinhaltet insbesondere den Anspruch der Betroffenen, dass die sie betreffenden Sozialdaten von uns als Sozialleistungsträger nicht unbefugt verarbeitet werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst ferner die **Verpflichtung**, auch *innerhalb des Leistungsträgers* sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Bitte achten Sie daher strengstens darauf, dass Sozialdaten nur von den Personen verarbeitet werden, die hierzu gesetzlich befugt sind.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von **Sozialdaten** ist nur zulässig, soweit die §§ 67a ff. SGB X oder eine andere Rechtsvorschrift im SGB X dies erlauben oder anordnen.

Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist ferner nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder eine andere gesetzliche Befugnis aus dem SGB X vorliegt.

Bitte achten Sie darauf, dass auch für die Übermittlung von Auskünften an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr **besondere Vorschriften** gelten (§§ 68, 73 SGB X) und auch in diesen Fällen nur die Auskünfte erteilt werden, zu denen wir als Sozialleistungsträger gesetzlich befugt sind.

Werden Sozialdaten an Personen oder Stellen weitergegeben, die nicht Sozialleistungsträger sind, dürfen diese die Sozialdaten nach § 78 Abs. 1 SGB X dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen **befugt** übermittelt worden sind.

Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine **nicht-öffentliche Stelle** ist nur zulässig, wenn es eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis gibt *und* der Empfänger der Daten sich gegenüber uns als Sozialleistungsträger verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das **Sozialgeheimnis** in § 35 SGB I es vorsieht.

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann nach § 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus kann ein unzulässiger Umgang mit Sozialdaten nach § 85a SGB X i.V.m. § 41 BDSG und Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Ordnungswidrigkeit des Beschäftigten geahndet werden.

Wenn Sie Fragen zum Sozialgeheimnis oder zum Umgang mit Sozialdaten in unserer öffentlichen Stelle haben, können Sie sich jederzeit an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Ort, Datum Unterschrift